



An die  
Unternehmen / Institutionen / Organisationen  
im Rems-Murr-Kreis und darüber hinaus

---

Weissach im Tal, Juni 2026

## Schülerpraktikum (Klasse 10) im Schuljahr 2026/2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg gehört es zu den Aufgaben der Schule, *"über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ... die Schüler auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten."* Seit 1995 wurde BOGY, die Berufs- und Studienorientierung an Gymnasien, ausgebaut: Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 oder 10 sollen die Möglichkeit erhalten, sich über bestimmte Berufe und Berufsfelder in der Praxis ein Bild zu machen. Diese Erkundung – meist als „BoGy-Praktikum“ bezeichnet – ist nicht als Berufspraktikum im üblichen Sinne gedacht. Naturgemäß stehen Berufe im Vordergrund, die das Abitur und evtl. auch ein Studium voraussetzen. Solche Berufe können in der Regel nur sehr eingeschränkt „probeweise praktiziert“ werden. Deshalb wird das BoGy-Praktikum neben dem praktischen Selbsttun auch andere Formen und Methoden nutzen: Gespräche, Hospitation und Assistenz, Berufsbegleitung, Arbeitsplatzbeschreibung, Erkundung von berufstypischen, aber auch allgemeinen Schlüsselqualifikationen usw. Kurz, es geht darum, ein realistisches Bild vom angestrebten Beruf/ Berufsfeld zu erhalten.

Am Gymnasium des Bildungszentrums Weissacher Tal sollen sich die Schülerinnen und Schüler mit unserer Unterstützung in Eigeninitiative um solch eine Berufserkundung im Lauf des Schuljahres in einem Unternehmen oder einer Einrichtung bewerben.

Für das Schuljahr 26/27 wird an unserem Gymnasium im Bildungszentrum Weissacher Tal für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 die Woche vom **01.-05. Februar 2027** für die Durchführung des BoGy-Praktikums reserviert. In dieser Woche entfällt der Unterricht in den Klassen 10, um allen die Teilnahme an einem Praktikum zu ermöglichen.

Wir bitten Sie, die mit diesem Schreiben verbundene Bewerbung um ein BoGy-Praktikum bei Ihnen wohlwollend zu prüfen und zu entscheiden. Für Ihre Mühe und Ihre Bereitschaft möchten wir uns herzlich bedanken. Zudem bitten wir Sie, der Bewerberin/ dem Bewerber möglichst bald Bescheid zu geben, wenn sie/er die Berufserkundung bei Ihnen durchführen darf.

Möglicherweise haben Sie von der Landesarbeitsgemeinschaft SchuleWirtschaft die Broschüre „BOGY-Handreichung für Betriebe“ zugeschickt bekommen. Hier können Sie sich schnell und umfassend über BOGY und praktische Vorschläge zur Organisation von BOGY-Praktika informieren. **Die BOGY-Handreichung für Betriebe finden Sie auch im Internet: [www.bogy-bw.de](http://www.bogy-bw.de)** (Unterseiten „Partner“ → „BOGY-Handbuch für Betriebe“).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen als BoGy-Beauftragte gerne zur Verfügung – selbstverständlich auch bei Problemen während des Praktikums. Bitte schreiben Sie uns eine E-Mail, falls Sie den Kontakt herstellen wollen ([c.jaworski@bize.de](mailto:c.jaworski@bize.de), [n.kamm@bize.de](mailto:n.kamm@bize.de)). Während der Praktikumswoche werden wir versuchen - sofern möglich -, alle Unternehmen und Institutionen zu besuchen oder telefonisch zu kontaktieren.

Als zusätzliche Rückmeldung für die Schülerinnen und Schüler würden wir Sie bitten, das Zertifikat für das BoGy-Portfolio auszufüllen und den Praktikantinnen und Praktikanten am Ende des Praktikums auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Jaworski und Niklas Kamm

*(BoGy-Beauftragte des Gymnasiums im Bildungszentrum Weissacher Tal)*

## Informationen zur Schüler-Zusatzversicherung der WGV

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie im Namen des BoGy-Teams über den Versicherungsschutz unserer Schülerinnen und Schüler während des BoGy-Praktikums informieren.

Die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist **während dieses Zeitraums** durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung **unfallversichert**. **Wollen die Schülerinnen und Schüler z.B. in den Ferien weitere Praktika machen, sind sie nicht mehr über die Schülerunfallversicherung geschützt. Hierfür ist eine private Haftpflichtversicherung notwendig.**

Da der Zweckverband freundlicherweise allen Zehntklässlern des Gymnasiums die freiwillige Schüler-zusatzversicherung bezahlt hat, sind unsere Schülerinnen und Schüler damit auch **haftpflichtversichert**. Genauere Informationen können Sie dem Auszug aus dem Schreiben des Kultusministeriums entnehmen.

**Aus dem Schreiben des Kultusministeriums vom 27.06.2018 (Az.: 31-6600.2/85/1 dort Seite 7) geht hervor:**

*„Den Praktikumsstellen ist oftmals wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler bei Praktika nicht nur unfallversichert (wird durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung geleistet), sondern auch **haftpflichtversichert** sind. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 3. August 2017 (K. u.U. 2017 S. 113, dort Nummer 6.3 Absatz 2) enthält daher folgende Vorgabe: Die Schulen stellen vor der Aufnahme außerunterrichtlicher Praxiserfahrung **die Information der Erziehungsberechtigten über die Erforderlichkeit des Abschlusses der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung oder einer sonstigen Haftpflichtversicherung sicher, welche das Haftpflichtrisiko bei außerunterrichtlichen Praxiserfahrungen übernimmt**. Dementsprechend heißt es im Informations-brief zum Praktikum für die Praktikumsstelle, Anlage 1 (zu Nummer 3.2.2) der vorstehend genannten Verwaltungsvorschrift:*

- *Schülerinnen und Schüler, die bei Ihnen ein schulisch genehmigtes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.*
- *Die Erziehungsberechtigten werden vor Beginn des Praktikums von unserer Schule informiert, dass eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, die das Risiko möglicher Haftpflichtschäden während des Praktikums übernimmt. Dies ändert aber nichts daran, dass es auch nach der vorstehend genannten Verwaltungsvorschrift **nicht Aufgabe der Schulen ist, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung der jeweiligen Schüler sicherzustellen**. Ein die gesetzliche Schülerunfallversicherung ergänzender Versicherungsschutz kann von Seiten der Schule nicht zur Teilnahmevoraussetzung für außerunterrichtliche Praxiserfahrungen gemacht werden. Die Entscheidung über den Abschluss der Schüler-Zusatzversicherung liegt allein bei den Erziehungsberechtigten.“*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Jaworski und Niklas Kamm

(BoGy-Beauftragte des Gymnasiums im Bildungszentrum Weissacher Tal)